

## ***Änderung des Volksschulgesetzes (Aufhebung des fakultativen 12. Schuljahres)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 13. November 2012, RRB Nr. 2012/2216

### **Zuständiges Departement**

Departement für Bildung und Kultur

### **Vorberatende Kommissionen**

Bildungs- und Kulturkommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Kurzfassung .....                                                                                                | 3  |
| 1. Ausgangslage .....                                                                                            | 5  |
| 1.1 Neue Zählweise der Schuljahre .....                                                                          | 5  |
| 1.2 Entstehung und Entwicklung .....                                                                             | 5  |
| 1.3 Aktuelle Situation .....                                                                                     | 6  |
| 1.4 Finanzierung .....                                                                                           | 7  |
| 1.5 Rechtliche Grundlagen .....                                                                                  | 7  |
| 1.6 Gesamtschweizerische Ebene: Nahtstelle Sek I – Sek II .....                                                  | 7  |
| 1.7 Massnahmen und Gefässe zur Unterstützung des direkten Einstiegs in die<br>Sekundarstufe II .....             | 8  |
| 1.7.1 Die neue Sekundarstufe I .....                                                                             | 8  |
| 1.7.2 Die Spezielle Förderung .....                                                                              | 10 |
| 1.7.3 Brückenangebote .....                                                                                      | 10 |
| 1.7.4 Angebote im Bereich zweijährige Grundbildung .....                                                         | 10 |
| 1.7.5 Angebote für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen .....                                              | 11 |
| 1.7.6 Berufswahlplattform, Case Management Berufsbildung und interinstitutionelle<br>Zusammenarbeit (IIZ) .....  | 11 |
| 1.7.7 Berufliche Orientierung im Bildungsraum Nordwestschweiz .....                                              | 11 |
| 1.7.8 Lehrplan 21 .....                                                                                          | 11 |
| 1.7.9 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule<br>(HarmoS-Konkordat) ..... | 12 |
| 1.8 Fazit .....                                                                                                  | 12 |
| 2. Auswirkungen .....                                                                                            | 12 |
| 2.1 Generelle Auswirkungen .....                                                                                 | 12 |
| 2.2 Finanzielle Konsequenzen für den Kanton und die Gemeinden .....                                              | 13 |
| 3. Rechtliches .....                                                                                             | 13 |
| 3.1 Rechtmässigkeit .....                                                                                        | 13 |
| 3.2 Zuständigkeit .....                                                                                          | 14 |
| 4. Antrag .....                                                                                                  | 14 |

## Beilagen

Beschlussesentwurf  
Synopse

## Kurzfassung

Ein nachobligatorisches Schuljahr, das fakultative 12. Schuljahr<sup>1)</sup>, wurde in den 70er-Jahren als Notprogramm für Schüler und Schülerinnen geschaffen, die keine Lehrstelle gefunden hatten. Es hatte die Ziele, den Berufswahlentscheid zu unterstützen und die Allgemeinbildung zu vertiefen. Brückenangebote auf der Sekundarstufe II existierten damals nicht.

Im Schuljahr 2012/2013 kann das fakultative 12. Schuljahr an vier Schulen im Kanton Solothurn besucht werden. Eckpunkte wie die Aufnahmekriterien und die Lektionentafel werden von der Schule bestimmt. Methodisch-didaktisch werden die Klassen gut geführt. Schüler und Schülerinnen, die dieses Schuljahr durchlaufen haben, erhalten jedoch keinen anerkannten Abschluss.

Das fakultative 12. Schuljahr ist der Volksschule angegliedert. Doch ein nachobligatorisches Schuljahr mit dem Charakter eines Brückenangebots gehört nicht zum Auftrag der Volksschule. Der Verzicht auf das fakultative 12. Schuljahr ist daher auch als strukturelle Massnahme zu verstehen.

Die Situation auf der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II und dem Lehrstellenmarkt hat sich gewandelt. Die Sek-I-Reform wird ab Schuljahr 2011/2012 umgesetzt. Sie hat zum Ziel, eine Ausbildung zu vermitteln, die den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Dieses Ziel wird durch einen auf die Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen abgestimmten Unterricht erreicht. Weitere Massnahmen und Gefässe unterstützen den Übergang in die Sekundarstufe II.

Der Plenarbeschluss mit den gemeinsamen Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zusammen mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zur Nahtstelle obligatorische Schule – Sekundarstufe II zielt darauf ab, dass 95 % der Schulabgänger und Schulabgängerinnen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird unter anderem ein direkter Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II angestrebt.

Es ist deshalb nicht mehr sinnvoll, ein nachobligatorisches Schuljahr mit den Inhalten der Volksschule im Rahmen eines fakultativen 12. Schuljahres zu absolvieren. Für Schulabgänger und Schulabgängerinnen ohne passende Anschlusslösung ist es zielführender, über ein Brückenangebot der Berufsbildungszentren den Schritt in die Sekundarstufe II zu machen. Die Brückenangebote beinhalten einen schulischen und einen praxisorientierten Teil. So wird die Ablösung von den schulischen Strukturen gewährleistet und gleichzeitig auf den Eintritt in eine Berufslehre vorbereitet.

Aus diesen Erwägungen soll § 21 des Volksschulgesetzes per 1. August 2014 aufgehoben werden. Den Schulträgern, welche aktuell ein Angebot führen, soll eine Übergangszeit bis Ende Schuljahr 2015/2016 gewährt werden.

Durch die Aufhebung können einerseits jährlich wiederkehrende Besoldungskosten der Einwohnergemeinden und des Kantons in der Höhe von rund 1,5 Mio. Franken eingespart werden. Andererseits aber wird der Verzicht auf das fakultative 12. Schuljahr voraussichtlich einen Mehrbedarf bei den Brückenangeboten zur Folge haben. Diese Angebote werden von den Berufsbildungszentren geführt und vom Kanton finanziert, so dass sich die Aufwendungen des Kantons um rund 0,5 Mio. Franken reduzieren. Die Gemeinden werden mit rund 0,7 Mio. Franken entlastet werden.

<sup>1)</sup> Das bisherige fakultative 10. Schuljahr gilt in der Folge der Integration des Kindergartens in die Volksschule ab 1. August 2012 als fakultatives 12. Schuljahr. Denn durch die neue Zählweise ergeben sich elf obligatorische Schuljahre.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Volksschulgesetzes (Aufhebung des fakultativen 12. Schuljahres).

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Neue Zählweise der Schuljahre**

Nach der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat)<sup>1)</sup> wurde im Kanton Solothurn auf 1. August 2012 der Kindergarten in die Volksschule integriert. So ergeben sich elf obligatorische Schuljahre. Im Kanton Solothurn wurde daher auf den 1. August 2012 die Zählweise der Schuljahre geändert. Neu gilt das fakultative nachobligatorische Schuljahr (bisher 10. Schuljahr) als 12. Schuljahr.

### **1.2 Entstehung und Entwicklung**

In den 70er-Jahren wurde das fakultative 12. Schuljahr (nach damaliger Zählung 10. Schuljahr) im Kanton Solothurn ins Leben gerufen. Der Lehrstellenmarkt war damals erheblich anders als heute. Es herrschte Lehrstellenknappheit. Das fakultative 12. Schuljahr wurde als Reaktion darauf erschaffen. Es diente als Notprogramm für Schüler und Schülerinnen, die zum Ende des 3. Sekundarschuljahres noch keine Lehrstelle gefunden hatten und ein Jahr weiter an der Schule bleiben wollten, um die Zeit zum Antritt einer Lehrstelle zu überbrücken. Weder ausreichende Angebote an weiterführenden Schulen auf der Sekundarstufe II noch Brückenangebote standen damals zur Verfügung. Die Möglichkeiten waren beschränkt. Vor diesem Hintergrund war eine Verlängerung der Schulzeit um ein Jahr sinnvoll.

In den 90er-Jahren verschärfte sich die Situation auf dem Lehrstellenmarkt noch. Für Schulabgänger und Schulabgängerinnen wurde es zunehmend schwieriger, eine Lehrstelle zu finden. Auf diese Situation hat der Bund mit den „Bundesbeschlüssen über Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung“ (Lehrstellenbeschlüsse I und II) reagiert. Im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses I konnte im Kanton Solothurn das Lehrstellenmarketing geschaffen werden. So wurden im Kanton Solothurn von 1997 bis 1999 rund 700 neue Lehrstellen akquiriert. Das Lehrstellenmarketing wurde mit Unterstützung der Mittel aus dem Lehrstellenbeschluss II von 2001 bis 2004 fortgesetzt. Weitere Projekte im Kanton Solothurn wie die Förderung von Verbänden wurden im Rahmen der Lehrstellenbeschlüsse I und II unterstützt. Auf Nachhaltigkeit wurde dabei Wert gelegt. So konnte beispielsweise das Lehrstellenmarketing in den Strukturen des jetzigen Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) eingebaut werden. Die Möglichkeit, dass der Bund weitere Massnahmen ergreift, wenn ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung festgestellt wird, ist in Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG)<sup>2)</sup> aufgenommen.

Heute bietet sich eine neue Ausgangslage für Schulabgänger und Schulabgängerinnen. Die Situation auf dem Lehrstellenmarkt hat sich nach der erfolgreichen Umsetzung der erwähnten Massnahmen im Zusammenhang mit den Lehrstellenbeschlüssen I und II deutlich verändert. Die Entwicklung zeigt die Tendenz, dass es weniger Schulabgänger und Schulabgängerinnen und mehr Lehrstellenangebote geben wird.

<sup>1)</sup> BGS 411.214.1; Beitritt Kanton Solothurn: Volksabstimmung vom 26.9.2010.

<sup>2)</sup> SR 412.10.

Heute besteht Konsens, dass neun respektive neu nach HarmoS elf obligatorische Schuljahre genug sind und dass es nicht nötig ist, ein zusätzliches Jahr mit den Inhalten der Volksschule zu absolvieren. Für Schüler und Schülerinnen ohne direkte Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II ist es sinnvoll, einen nächsten Schritt zu machen und dabei den Kontakt mit der Berufswelt zu schaffen. In den vorwiegend dual aufgebauten Brückenangeboten werden die Ablösung von den schulischen Strukturen und die Vorbereitung auf eine Berufslehre angegangen. Somit ist der weitere Schritt in die Berufslehre bereits vorbereitet. Die vertikale Durchlässigkeit wird damit gefördert.

Die Ausgestaltung der neuen Sekundarstufe I wurde über rund zehn Jahre erarbeitet. Bekannte Schwächen wurden beseitigt und bewährte Stärken ausgebaut. Sie baut auf fünf Reformelementen auf, die sich gegenseitig positiv beeinflussen (vgl. dazu Ziffer 1.7.1). So trägt sie der Entwicklung Rechnung und stellt sicher, dass die Bildungsziele erreicht werden.

### 1.3 Aktuelle Situation

Im Schuljahr 2012/2013 kann das fakultative 12. Schuljahr an vier Schulen besucht werden: Solothurn, Olten, Oberstufe Wasseramt Ost (Standort Subingen) und Zuchwil.

Die Rahmenbedingungen sind in einem Kreisschreiben des damaligen Erziehungsdepartementes geregelt. Die Umsetzung liegt in der Kompetenz der Schulen. Sie können beispielsweise entscheiden, wie die Aufnahmekriterien und die Lektionentafel aussehen. Auch die Ziele werden durch die jeweilige Schule präzisiert. Daraus resultieren unterschiedliche Ausprägungen.

Schüler und Schülerinnen, die das fakultative 12. Schuljahr erfolgreich durchlaufen, erhalten keinen anerkannten Abschluss, der ihnen eine bessere Qualifikation für den Schritt in die Berufswelt bescheinigt als der Volksschulabschluss.

Das fakultative 12. Schuljahr ist der Sekundarstufe I angegliedert und gehört somit zur Volksschule. Die Funktion ist die eines Brückenangebots. Auftrag der Volksschule ist es, eine vollständige Grundausbildung zu vermitteln, wodurch die Schüler und Schülerinnen ihr Leben im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich möglichst selbständig gestalten können. Brückenangebote haben zum Ziel, die individuellen Kompetenzen am Ende der Volksschule auszubauen und auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Sie sind somit der Sekundarstufe II zugeordnet. Mit dem 12. Schuljahr in der jetzigen Form besteht eine Vermischung der Aufträge der Schulstufen.

Eine besondere Form ist das fakultative 12. Schuljahr, das im Rahmen des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)<sup>1)</sup> an einem 3. Sekundarschuljahr im französischsprachigen Gebiet der Schweiz absolviert werden kann. Das Erlernen der französischen Sprache steht hier im Vordergrund. Dieses Angebot ist von Änderungen bezüglich des fakultativen 12. Schuljahres nicht tangiert.

Einige Gemeinden bieten kein fakultatives 12. Schuljahr in ihrer Gemeinde an und finanzieren auch den Besuch in einer anderen Gemeinde nicht. Dies liegt in ihrem Entscheidungsspielraum, denn dieses Angebot ist ein nachobligatorisches Schuljahr und somit nicht Teil des obligatorischen und unentgeltlichen Volksschulangebotes. Wenn die Gemeinden den Besuch nicht finanzieren, müssen die Eltern gänzlich für das Schulgeld aufkommen oder darauf verzichten, dass ihr Sohn oder ihre Tochter das fakultative 12. Schuljahr besucht. Die Chancengleichheit ist so nicht gewährleistet.

<sup>1)</sup> BGS 411.241.

## 1.4 Finanzierung

Wenn eine Einwohnergemeinde den Besuch des fakultativen 12. Schuljahres bewilligt und finanziert, leistet der Kanton Staatsbeiträge an die Besoldungskosten gemäss § 3 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (LBG)<sup>1)</sup>. Wenn die Gemeinde aber Elternbeiträge verlangt, bezahlt der Kanton gemäss den Kreisschreiben vom 17. April 1978 und 4. März 1983 keine Subventionen.

## 1.5 Rechtliche Grundlagen

Nach § 21 VSG ist es den Schulträgern freigestellt, ein fakultatives nachobligatorisches Schuljahr zu führen. Wird ein solches geführt, gilt der Unterricht als subventionsberechtigt. Die Staatsbeiträge an die Besoldungskosten der Lehrpersonen der Volksschule bemessen sich nach § 4 LBG.

Der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen wird in drei Kreisschreiben geregelt:

- Zwei Kreisschreiben regeln die Bedingungen, unter welchen der Kanton die Schulgelder subventioniert (Kreisschreiben vom 17.4.1978 und Kreisschreiben vom 4.3.1983). Diese Regelungen gelten auch für einen ausserkantonalen Schulbesuch, sofern im RSA vorgesehen.
- Das „Kreisschreiben zum freiwilligen 10. Schuljahr“ vom 1. Juli 1985 regelt die Rahmenbedingungen für den Betrieb und ist somit auch grundlegend für die Subventionszusicherung.

## 1.6 Gesamtschweizerische Ebene: Nahtstelle Sek I – Sek II

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 28. Oktober 2011 Empfehlungen zur Nahtstelle obligatorische Schule – Sekundarstufe II verabschiedet. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Zahl der Abschlüsse auf der Sekundarstufe II bis 2015 von 90 % auf 95 % erhöht wird. Diese Empfehlungen zur Nahtstelle basieren auf den Erkenntnissen aus dem EDK-Projekt „Nahtstelle obligatorische Schulzeit – Sekundarstufe II“.

Der Schlussbericht zum Projekt Nahtstelle liegt seit Ende Januar 2011 vor. Fünf von sechs im Schlussbericht genannte Massnahmen auf kantonaler Ebene zur Förderung des direkten Einstiegs in die Berufsbildung oder eine weiterführende Schule auf der Sekundarstufe II werden im Kanton Solothurn bereits umgesetzt. Es sind dies<sup>2)</sup>:

- Neuordnung des 3. Sekundarschuljahres
- Neuorganisation der Berufsvorbereitungsjahre
- Umsetzung des Case Management Berufsbildung
- Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)
- Entwicklung von klaren Aufnahmekriterien für Brückenangebote.

Eine weitere im Schlussbericht genannte Massnahme betrifft das fakultative nachobligatorische Schuljahr. Der Übertritt in die Sekundarstufe II soll direkt nach Abschluss der obligatorischen

<sup>1)</sup> BGS 126.515.851.1.

<sup>2)</sup> R. Galliker, Projekt Nahtstelle: Schlussbericht, Bern, 2011, S. 48.

Schule erfolgen. Mit dem bestehenden fakultativen 12. Schuljahr wird im Kanton Solothurn diese Forderung bisher nicht umgesetzt.

### 1.7 Massnahmen und Gefässe zur Unterstützung des direkten Einstiegs in die Sekundarstufe II

Im Kanton Solothurn wurden verschiedene Massnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II neu eingeführt oder sind bereits umgesetzt. Es sind dies namentlich die neue Sekundarstufe I, die Spezielle Förderung, die Neuausrichtung der Brückenangebote, die Ausweitung des Angebots an beruflichen Grundbildungen (zwei- bis vierjährige Berufslehren), Angebote für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen, die Berufswahlplattform und das Case Management Berufsbildung sowie die interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Auf interkantonaler Ebene beteiligt sich der Kanton Solothurn am Projekt berufliche Orientierung im Bildungsraum Nordwestschweiz, am Lehrplan 21 und am HarmoS-Konkordat. Diese Massnahmen und Gefässe zielen darauf ab, dass möglichst viele Schüler und Schülerinnen nach der Sekundarstufe I direkt in eine qualifizierende Ausbildung auf der Sekundarstufe II einsteigen.

#### 1.7.1 Die neue Sekundarstufe I

Seit Schuljahr 2011/2012 erfolgt die Umsetzung der neuen Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I stellt das Potenzial der Schüler und Schülerinnen ins Zentrum. Um eine optimale Einteilung in die Anforderungsniveaus zu unterstützen, wird in der 6. Klasse der Primarschule Förderunterricht im Teamteaching angeboten. Mit der Einteilung in die Anforderungsniveaus Sek B, E und P wird darauf geachtet, dass die Einteilung dem Potenzial der Schüler und Schülerinnen hinsichtlich der weiterführenden Bildung nach der Sekundarstufe I entspricht. Offensichtlich falsch zugewiesene Schüler und Schülerinnen können das Anforderungsniveau wechseln. In der Sekundarstufe I werden die Schüler und Schülerinnen in den Anforderungsniveaus Sek B, E und P aufbauend auf ihren Stärken auf den Übertritt in die Sekundarstufe II vorbereitet. Dieses Ziel wird durch fünf Reformelemente gewährleistet, welche sich gegenseitig positiv beeinflussen.

Ein Reformelement der neuen Sekundarstufe I ist die Vorbereitung auf die Berufsbildung. Die Anforderungsniveaus Sek B und Sek E wurden diesem Ziel entsprechend neu gestaltet. Ein Zweck der neuen Sekundarstufe I ist gemäss § 31 VSG das Vermitteln einer Ausbildung, die den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht.

Dem 3. Sekundarschuljahr kommt eine besondere Bedeutung zu, nämlich die Rücksichtnahme auf die individuellen Begabungen und Förderung der Berufsreife (§ 32 VSG).

Die neue Sekundarstufe I ist demnach ganz auf einen erfolgreichen Übertritt in die Sekundarstufe II ausgerichtet. Um dies zu erreichen, stehen in den Anforderungsniveaus B und E mehrere Gefässe und Mittel zur Verfügung:

- a. Die Lehrplanergänzungen „Berufsorientierung“, „Erweiterte Erziehungsanliegen/Kommunikation“ und „Selbstgesteuertes Arbeiten“ sind fester Bestandteil der Lektionentafeln der drei Schuljahre der Sekundarstufe I. Der Unterricht unterstützt die Auseinandersetzung mit der Arbeitswelt, stärkt die Persönlichkeit und fördert die Selbstständigkeit der Schüler und Schülerinnen.
- b. Das Fach Berufsorientierung wird in der Lehrplanergänzung „Berufsorientierung“ beschrieben. Sie stellt die Bedeutung und Ausrichtung dieses Fachs dar und gibt Richtziele, Grobziele und Inhalte vor. Darüber hinaus enthält sie auch allgemeine Hinweise sowie ein Kapitel zu den Projektwochen „Berufswelt“. Die Berufsorientierung wird in



den drei Schuljahren der Sek B und E eine Lektion pro Woche unterrichtet. Die Richtziele des Fachs Berufsorientierung decken einen grossen Bereich ab:

- Die Schüler und Schülerinnen erkennen, welche Faktoren die Berufswahl beeinflussen, und lernen, wie weitere Laufbahnentscheide angegangen werden können.
- Die Schüler und Schülerinnen sollen eigene Fähigkeiten, Interessen und Möglichkeiten realistisch einschätzen und daraus Schlüsse für ihre Berufswahl ziehen können. Mit Einschränkungen und negativen Entscheiden lernen sie umzugehen. Selbständigkeit beim Beschaffen und Verarbeiten von Informationen zur Berufswahl wird gefördert. Die Schüler und Schülerinnen gewinnen ein wirklichkeitsnahes Bild der Berufswelt.
- Geschlechtsspezifische Einstellungen und Verhaltensweisen, welche in der Arbeitswelt bestehen und die Berufswahl beeinflussen können, werden thematisiert. Schliesslich entwickeln die Schüler und Schülerinnen eigenständige berufliche Perspektiven.

c. Im letzten Quartal des 2. Sekundarschuljahres werden anlässlich des Standortgesprächs mit allen Schülerinnen und Schülern verbindliche Ziele für das 3. Sekundarschuljahr vereinbart. So werden im Hinblick auf schulische oder berufliche Ziele fachliche Wissenslücken geschlossen und Kompetenzen im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten gefestigt.

d. Im 3. Sekundarschuljahr besuchen die Schüler und Schülerinnen eines der zwei Profile „Dienstleistung/Soziales“ oder „Technik/Handwerk“. Für die Profilbereiche stehen je sieben Lektionen zur Verfügung, während derer die Schüler und Schülerinnen gezielt und individuell auf die Anforderungen ihres zukünftigen Berufes oder der weiterführenden Schule vorbereitet werden. Der Profilbereich unterstützt die individuelle Bildung der Schüler und Schülerinnen im Hinblick auf ihre weitere Laufbahn. Er umfasst sieben berufsspezifische Lektionen:

| Profil „Dienstleistung/Soziales“                     | Profil „Technik/Handwerk“                                          |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| 1 Lektion Deutsche Sprache                           | 1 Lektion Naturlehre                                               |
| 1 Lektion Französische Sprache                       | 2 Lektionen Technisches Gestalten/Geometrisch-technisches Zeichnen |
| 1 Lektion Englische Sprache                          | 1 Lektion Informatik/Tastaturschreiben                             |
| 1 Lektion Geschichte/Staatskunde                     | 3 Lektionen Selbstgesteuertes Arbeiten/Projektarbeit               |
| 3 Lektionen Selbstgesteuertes Arbeiten/Projektarbeit |                                                                    |

e. Im 3. Sekundarschuljahr werden zwei Projektwochen „Berufswelt“ durchgeführt.

f. Im zweiten Semester des 3. Sekundarschuljahres verfassen die Schüler und Schülerinnen eine Projektarbeit zu einem selbst gewählten Thema. Dabei entwickeln sie ihre Kompetenzen im Bereich Selbstgesteuertes Arbeiten weiter. Dies sind wichtige Schlüsselkompetenzen für das Sich-Zurechtfinden in der Berufswelt.

g. Gemäss § 25 Absatz 2 des Laufbahnreglements für die Volksschule vom 12. Juli 2010<sup>1)</sup> ist die freiwillige Repetition der dritten Klasse der Sekundarschule B und E möglich, wenn besondere Gründe vorliegen. Als besondere Gründe gelten Wohnortwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse, Fremdsprachigkeit oder eine starke Entwicklungsverzögerung. Die freiwillige Repetition der dritten Klasse der Sekundarschule B und E kann nicht mit einem Wechsel in den nächsthöheren Schultyp verbunden werden. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.

<sup>1)</sup> BGS 413.412.

h. Alle Schüler und Schülerinnen erhalten ab 2014/2015 am Ende des 3. Sekundarschuljahres ein Abschlusszertifikat, welches ihre Leistungen, ihr Potenzial und ihre Entwicklungsmöglichkeiten beschreibt. Das Abschlusszertifikat gibt Aufschluss über das individuelle Kompetenzniveau folgender Komponenten: Erfahrungsnoten des 3. Sekundarschuljahres (Fachkompetenzen), Ergebnisse des Leistungstests gegen Ende des 2. Sekundarschuljahres und die Bewertung der Projektarbeit. Somit bildet das Abschlusszertifikat ein aussagekräftiges Instrument für die Ausbildungsverantwortlichen, die Eltern sowie die Schüler und Schülerinnen.

### 1.7.2 Die Spezielle Förderung

Im Rahmen des Schulversuchs Spezielle Förderung 2011 bis 2014 werden Schüler und Schülerinnen mit Massnahmen der Speziellen Förderung ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert. Ziel dieser Förderung und Unterstützung ist eine optimale Anschlussfähigkeit an die Sekundarstufe II bzw. die Erlangung der Grundkompetenzen für einen erfolgreichen Übertritt in eine berufliche Grundbildung. Neben der Erarbeitung, Übung und Festigung des Lernstoffes, der gezielten Förderung der Arbeits-, Lern- und Sozialkompetenzen kommt somit der Berufsorientierung und der Berufswahlvorbereitung besondere Beachtung zu<sup>1)</sup>.

### 1.7.3 Brückenangebote

Die Brückenangebote im Kanton Solothurn werden an der Sekundarstufe II geführt. Nach § 3 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB)<sup>2)</sup> und § 2 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB)<sup>3)</sup> führt und unterstützt der Kanton für Personen, deren individuelle Kompetenzen noch ausgebaut werden sollen, am Ende der obligatorischen Schulzeit Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Angeboten wurden im Schuljahr 2011/2012 die Vorlehre (51 Personen), das Berufsvorbereitungsjahr (13 Personen), das Hauswirtschaftsjahr (7 Personen) und der Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche (42 Personen). Ausserdem übernimmt der Kanton das Schulgeld für den Besuch des vom kantonalen Bauernverband getragenen Jahreskurses ‚Startpunkt Wallierhof‘ (34 Personen).

Laut § 2 VBB haben diese Angebote zum Ziel, Lernende mit schulischen oder sozialen Schwächen und Lernende, die nach der obligatorischen Schulzeit keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, auf die Berufsbildung vorzubereiten. Gefördert werden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz. Zudem werden die Jugendlichen bei der Berufswahl begleitet und bei der Lehrstellensuche unterstützt. Die Angebote dauern ein Schuljahr. Sie können nur in begründeten Fällen wiederholt besucht werden.

Die Brückenangebote werden derzeit überprüft. Das Integrationsjahr wurde bereits neu strukturiert. Das Berufsvorbereitungsjahr wird voraussichtlich derart neu konzipiert, dass spezifisch auf Berufsbereiche (Handwerk, Technik, Dienstleitung, Soziales) vorbereitet wird; dies bei zwei Tagen pro Woche geleitetem Lernen an der Berufsfachschule und drei Tagen praktischer Tätigkeit im Betrieb.

### 1.7.4 Angebote im Bereich zweijährige Grundbildung

In den letzten Jahren wurden die Angebote im Bereich zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) ausgebaut. Dies kommt Schülerinnen und Schülern zugute, die mehr Unterstützung brauchen als andere und die deswegen bisher tendenziell weniger gut eine pas-

<sup>1)</sup> Kanton Solothurn, Departement für Bildung und Kultur, Spezielle Förderung im Kindergarten und in der Volksschule. Projekthandbuch (Leitfaden) zum Schulversuch 2011–2014, 2011, S. 44.

<sup>2)</sup> BGS 416.111.

<sup>3)</sup> BGS 416.112.

sende Anschlusslösung gefunden haben. Mit dem Ausbau der Angebote im Bereich EBA wird dieser Entwicklung entgegengewirkt.

#### 1.7.5 Angebote für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen

Bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen werden die normalen Lernprozesse oft durch die Behinderung beeinträchtigt und verzögert. Aus diesem Grund haben sie im Einzelfall Anspruch auf eine Verlängerung ihrer Schulzeit. Grundlage für diese Verlängerungsmöglichkeit sind die §§ 37 ff. VSG, insbesondere § 37<sup>bis</sup> Absatz 3. Kantonsweit befinden sich etwa 50 Jugendliche in solchen behinderungsspezifischen, nachobligatorischen Schulsituationen. Diese nachobligatorischen Schuljahre werden ausschliesslich von spezialisierten Sonderschulen angeboten und im verfügbaren Einzelfall vollumfänglich durch den Kanton finanziert. Die Schüler und Schülerinnen treten anschliessend meistens in eine durch die Invalidenversicherung organisierte Anschlusslösung über.

Diese Praxis hat sich bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bewährt. Sie erfährt keine Änderungen und ist weiterhin gesichert.

#### 1.7.6 Berufswahlplattform, Case Management Berufsbildung und interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Das ABMH unterstützt mittels Coaching-Projekt „Berufswahlplattform“ Schulabgänger und Schulabgängerinnen ohne Anschlusslösung. Die Massnahmen der Berufswahlplattform greifen jeweils im Frühling und gelten für Schüler und Schülerinnen des 3. Sekundarschuljahres. Das Coaching-Projekt hat zum Ziel, dass die betreffenden Schüler und Schülerinnen eine passende Lehrstelle finden.

Das Case Management Berufsbildung (CM BB), welches ebenfalls vom ABMH geführt wird, stellt gezielte Unterstützung für Schüler und Schülerinnen mit erschwerten Startbedingungen bereit. Die Früherkennung dieser Schüler und Schülerinnen wird unterstützt. Die Massnahmen des CM BB setzen bereits ab dem 1. Sekundarschuljahr ein. Ziel ist der Einstieg und erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Grundbildung.

Die IIZ wird im Kanton Solothurn gemäss Schlussbericht des Projekts Nahtstelle umgesetzt und erleichtert die Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des CM BB.

#### 1.7.7 Berufliche Orientierung im Bildungsraum Nordwestschweiz

Im Rahmen des Teilprojekts Sek I des Bildungsraums Nordwestschweiz wurden sieben Ziele zur beruflichen Orientierung ausgearbeitet, welche in den vier Kantonen des Bildungsraums umgesetzt werden. Primäres Ziel ist es auch hier, dass die Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I direkt in die Berufsbildung oder in eine weiterführende Schule auf der Sekundarstufe II eintreten.

#### 1.7.8 Lehrplan 21

Der Lehrplan 21 ist ein Projekt der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK). Er wird derzeit für alle deutsch- und mehrsprachigen Kantone ausgearbeitet und erwirkt so eine Harmonisierung der Bildungslandschaft. Im Lehrplan 21 werden die Kompetenzen beschrieben, die Schüler und Schülerinnen während der Volksschule erwerben. Es ist jeweils ein Mindestanspruch angegeben, der von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden muss. Eine Ausnahme können Schüler und Schülerinnen mit individuellen Lernzielen bilden. Die Definition des Mindestanspruchs orientiert sich in den Fächern Mathematik, Fremdsprachen, Schulsprache

Deutsch und Naturwissenschaften an den nationalen Bildungsstandards<sup>1)</sup>). 2014 soll der Lehrplan 21 in einer definitiven Fassung vorliegen und den Kantonen übergeben werden.

Der Lehrplan 21 liegt derzeit als Entwurf vor. Er beinhaltet auch ein Kapitel über die berufliche Orientierung. Darin enthalten sind die Bedeutung und die Zielsetzung der beruflichen Orientierung sowie didaktische, strukturelle und inhaltliche Hinweise. Kern des Kapitels über die berufliche Orientierung bildet der Beschrieb der Kompetenzbereiche. Die Kompetenzbereiche decken folgende Themen ab: Persönlichkeitsprofil, Bildungswege, Berufs- und Arbeitswelt, Entscheiden und Umgehen mit Schwierigkeiten, Planen und Umsetzen sowie Dokumentieren und Sich-Präsentieren.

Die Themen des Lehrplans 21 im Bereich berufliche Orientierung decken sich mit den Themen der Lehrplanergänzung Berufsorientierung des Kantons Solothurn.

#### 1.7.9 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Das HarmoS-Konkordat harmonisiert erstmals national die wichtigsten Eckwerte im Bildungsreich. Es sind dies die Dauer, die Ziele und Übergänge der Bildungsstufen. So wird das Kindergarten- und Schulobligatorium auf die Dauer von gesamthaft 11 Schuljahren festgelegt: 2 Jahre obligatorischer Kindergarten, 6 Jahre Primarschulstufe, 3 Jahre Sekundarstufe I. Ein fakultatives nachobligatorisches Schuljahr wird im Rahmen des HarmoS-Konkordats nicht erwähnt.

#### 1.8 Fazit

Die Situation für Schulabgänger und Schulabgängerinnen im Kanton Solothurn ist heute grundlegend anders als vor einigen Jahren. Dazu tragen die genannten Massnahmen und Gefässe einen grossen Teil bei. Die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II und der Lehrstellenmarkt stehen im Austausch miteinander und zielen darauf ab, dass 95 % aller Schüler und Schülerinnen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen. Damit ist die Ausgangslage dafür geschaffen, dass das fakultative 12. Schuljahr nicht mehr nötig ist.

Darüber hinaus können durch den Verzicht auf das fakultative 12. Schuljahr die Aufträge von Volksschule und Sekundarstufe II bereinigt werden. Der Verzicht ist deshalb auch als strukturelle Massnahme zu verstehen.

Das fakultative 12. Schuljahr soll per 1. August 2014 aufgehoben werden. Den Schulträgern, welche aktuell ein solches Angebot führen, soll eine Übergangszeit bis Ende Schuljahr 2015/2016 gewährt werden.

## 2. Auswirkungen

### 2.1 Generelle Auswirkungen

Die genannten Massnahmen und Gefässe zur Unterstützung des direkten Einstiegs in die Sekundarstufe II tragen massgeblich dazu bei, die Anzahl der Schüler und Schülerinnen zu senken, die eine Zwischenlösung brauchen. Trotzdem wird es Jugendliche geben, für die ein direkter Einstieg in die Sekundarstufe II nicht möglich ist. Für sie stehen die Brückenangebote der Berufsfachschulen bereit. Diese fördern die Ablösung von den schulischen Strukturen und bereiten gezielt auf den Eintritt in die Sekundarstufe II vor. Zu erwarten ist eine höhere Nachfrage nach diesen Brückenangeboten. Die Nachfrage wird voraussichtlich um etwa einen Drittel steigen.

<sup>1)</sup> [www.lehrplan.ch](http://www.lehrplan.ch), 20.5.2012.

Für behinderte Jugendliche gibt es wie bis anhin passende Angebote. An der bestehenden Praxis wird im Zuge der Neugestaltung der Brückenangebote nichts geändert.

## 2.2 Finanzielle Konsequenzen für den Kanton und die Gemeinden

Durch die Aufhebung des fakultativen 12. Schuljahres können jährlich wiederkehrende Besoldungskosten der Einwohnergemeinden und des Kantons eingespart werden.

Die Tabelle zeigt die Besoldungskosten für die Kalenderjahre 2009 und 2010:

| Kalenderjahr | In Rechnung gestellt und subventioniert | Besoldungskosten Kanton und Gemeinden |
|--------------|-----------------------------------------|---------------------------------------|
| 2009         | 114 Schüler und Schülerinnen            | 1,5 Mio. Franken                      |
| 2010         | 94 Schüler und Schülerinnen             | 1,2 Mio. Franken                      |

Der Betrag der gesamten Besoldungskosten wird gemäss Klassifikation von 15 % bis 90 % und im Durchschnitt zu 43,75 % vom Kanton subventioniert.

Im Schuljahr 2011/2012 besuchten 143 Schüler und Schülerinnen das fakultative 12. Schuljahr. Dieser Jahrgang zählte in allen Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I inklusive Kleinklasse W, Privatschulen und Gymnasium total 2'686 Schüler und Schülerinnen. Demnach haben im Schuljahr 2011/2012 5,32 % des Jahrgangs das fakultative 12. Schuljahr besucht.

Es wird erwartet, dass durch den Verzicht auf das fakultative 12. Schuljahr die Nachfrage nach Brückenangeboten um etwa einen Drittel steigt. Konkret ergibt dies zwei zusätzliche Klassen mit je 18 Lektionen pro Woche. Die Führung von zwei zusätzlichen Klassen im Bereich der Brückenangebote verursacht Mehrkosten für die Besoldung von etwa 0,25 Mio. Franken.

Die Brückenangebote werden vom Kanton finanziert. Die Gemeinden leisten keinen finanziellen Beitrag an die Brückenangebote. Der Bund leistet nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 BBG einen Pauschalbeitrag an den Kanton, sofern die Auflagen erfüllt sind.

Aufgrund dieser Überlegungen ergeben sich für den Kanton voraussichtlich geringere Kosten. Die Gemeinden werden finanziell gänzlich entlastet.

## 3. Rechtliches

### 3.1 Rechtmässigkeit

Die Aufhebung des fakultativen nachobligatorischen Volksschuljahres ist bundesrechtskonform. Artikel 62 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>1)</sup> verpflichtet die Kantone nur, für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der obligatorisch und unentgeltlich ist, zu sorgen.

Gemäss Artikel 107 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV)<sup>2)</sup> setzt sich der Kanton für die Zusammenarbeit und Koordination im Schulwesen ein.

Die Aufhebung von § 21 VSG entspricht den Empfehlungen der EDK und setzt den Entscheid der Plenarversammlung der EDK vom 28. Oktober 2011 zur Nahtstelle obligatorische Schule – Sekundarstufe II im Kanton Solothurn um.

<sup>1)</sup> SR 101.

<sup>2)</sup> BGS 111.1.

### 3.2 Zuständigkeit

Nach Artikel 71 Absatz 1 KV erlässt der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Die Änderung unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV, sofern sie der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschliesst, andernfalls würde sie dem fakultativen Referendum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV unterliegen.

## 4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler KRB**

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, DK, LS, FI, em

Volksschulamt (7) Wa, YK, RF, RUF, Eg, eac, Admin

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5) AB, LB, Admin

Departemente (4)

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (3) Eng, Stu, Rol

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,  
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,  
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,  
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Parlamentsdienste

GS, BGS

Amtsblatt (Referendum)